

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 07.08.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 276/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung und Verlängerung der Corona-BekämpfVO des Landes**
- **Änderung und Verlängerung der Quarantäneverordnung des Landes**
- **Pflicht zum Infektionstest nach Einreise aus Risikogebiet**
- **Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe verlängert**
- **Bezug von persönlicher Schutzausrüstung aus Beständen des Landes**
- **Hinweise zur Vermeidung von Infektionen im Sportunterricht**
- **Anordnungen des Bundes betreffend den Reiseverkehr**
- **Informationen für Reiserückkehrer**

Änderung und Verlängerung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes

Wie bereits angekündigt, hat die Landesregierung die bislang bis zum 9. August 2020 befristete Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 30. August 2020 verlängert. Die Verordnung wird im Wesentlichen auf dem aktuell geltenden Stand fortgeführt. Weitere Lockerungen, insbesondere im Bereich Veranstaltungen, gibt es also ab dem 10. August 2020 entgegen der ursprünglichen Planung nicht. Über das aufgrund der Neufassung geltende Stufenmodell für Veranstaltungen haben wir bereits mit info-intern Nr. 271/20 informiert. Folgende Veränderungen an der bisher geltenden Corona-BekämpfVO wurden beschlossen:

- Beim Sport wird die bisher auf Spiele der 1. und 2. Fußballbundesliga begrenzte Ausnahmen vom Abstandsgebot generell auf Spiele des Profifußballs sowie auf Fußballspiele im Rahmen des Landes- und des DFB-Pokals erweitert, wenn die einschlägigen Konzepte der DFL, des DFB und des SH FV beachtet werden.
- Es wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand zur Durchsetzung der Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt. Mit Bußgeld kann ab Inkrafttreten der Änderung am 8. August 2020 auch derjenige belangt werden, der trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Eine entsprechende Ergänzung des Bußgeldkataloges wird am 10. August 2020 beschlossen. Der Regelsatz für das Bußgeld wird 150 Euro betragen.

Die ab dem 08.08.2020 geltende Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Änderung und Verlängerung der Quarantäneverordnung des Landes

Die Landesregierung hat die bisher bis zum 9. August 2020 befristete Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus überarbeitet und bis zum 30. August 2020 verlängert. Gegenüber der bisher geltenden Quarantäneverordnung gibt es einige wenige Änderungen:

- Eine Verschärfung wird insofern vorgenommen, als die Quarantänepflicht auf 5 Tage verkürzt werden kann, wenn zwei negative Testergebnisse (bisher eins, dann Wegfall der Quarantäne) vorgelegt werden. Konkret bedeutet das für Reisende aus Risikogebieten, dass die 14-tägige Quarantänepflicht entfällt, sobald der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde zwei deutsch- oder englischsprachige negative Befunde aus fachärztlichen Laboren (Testergebnisse) vorgelegt werden, die folgende wesentliche Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestens für eine der beiden Testungen ist das Probenmaterial frühestens 5 Tage nach der Einreise entnommen worden;
 - Zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testung liegen mindestens 5 Tage;
 - Ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, sind zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen.
- Es wird klargestellt, dass das Aufsuchen einer Testmöglichkeit am Tag der Einreise oder mit Genehmigung der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde zulässig ist.
- Es wird klargestellt, dass die Absonderungspflicht mit Entfallen der Einstufung eines Landes als Risikogebiet entfällt. Ebenso entsteht keine Quarantänepflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird.
- Es werden die Internetseiten angegeben, auf denen die Einstufungen von Risikogebieten durch den Bund oder das Land zu finden sind (§ 1 Abs. 4 und 5).

Die ab dem 10. August 2020 geltende Neufassung der Quarantäneverordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Pflicht zum Infektionstest nach Einreise aus Risikogebiet

Mit der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten hat der Bundesgesundheitsminister mit Wirkung ab 8. August 2020 eine Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten angeordnet. Die Verordnung verpflichtet Einreisende aus Risikogebieten dazu, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes bei ihrer Einreise nach Deutschland einen Corona-Test machen zu lassen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Alternativ können die Einreisenden ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Solange kein negatives Testergebnis vorliegt, müssen sich Einreisende aus Risikogebieten in Quarantäne begeben (siehe hierzu die Landesverordnung zur Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein). Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten. Der Verordnungstext der Bundesregierung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Mit einer weiteren Verordnung (Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen

für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, hier nicht beigelegt) hat der Bund die Finanzierung der Tests und Ansprüche der Versicherten darauf sichergestellt. Danach können Einreisende aus Risikogebieten und aus Nicht-Risikogebieten kostenfrei Testungen in Anspruch nehmen (den 1. Test innerhalb von 72 Stunden nach Einreise). Die Testungen erfolgen vorrangig bei den Testzentren, die die KVSH in Abstimmung mit dem Land errichtet haben und bei niedergelassenen Ärzten.

Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe verlängert

Die Landesregierung hat die gegenüber den Gesundheitsbehörden erfolgte Anordnung zum „Erlass von Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ (siehe zuletzt info-intern Nr. 224/20), die bisher bis zum 10. August 2020 befristet war, unverändert bis zum 30. August 2020 verlängert. Auf Grundlage des Erlasses wurde in denjenigen Kreisen mit größeren fleischverarbeitenden Betrieben u. a. ein Beschäftigungsverbot bzw. Testgebot für Leiharbeiter und Beschäftigte von Werkunternehmen ausgesprochen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebes tätig waren. Die aktuelle Fassung des Erlasses vom 6. August 2020 ist als **Anlage 4** beigelegt. Auf dieser Grundlage werden die betroffenen Kreise ihre entsprechenden Allgemeinverfügungen verlängern.

Bezug von persönlicher Schutzausrüstung aus den Beständen des Landes über GM.SH Online-Shop möglich

Mit Info-intern Nr. 110/20 und 169/20 hatte die Geschäftsstelle über Beschaffungsmöglichkeiten von persönlicher Schutzausrüstung informiert.

Die GM.SH wurde zu Beginn der Corona-Pandemie seitens des Landes beauftragt, eine sog. strategische Reserve für Schutzausrüstung aufzubauen. Nachdem es sich zunächst schwierig gestaltete, am Markt die vorgesehenen Mengen zu beschaffen, konnten die Bedarfe für die strategische Reserve mittlerweile gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Land weiteren Bedarfsträgern die Möglichkeit eröffnet, die überschüssigen Waren zu erwerben. Neben Arbeitgebern der Pflege- und Gesundheitsberufe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe können vor allem auch Kommunen auf die Bestände zugreifen. Sie sind über den Online-Shop der GM.SH käuflich zu erwerben.

In diesem Zusammenhang berichtete die GM.SH aktuell, dass die Lieferzeiten für Schutzhandschuhe wieder drastisch angestiegen seien. Teilweise fielen Liefertermine (je nach Beschaffungsvolumen) ins nächste Jahr.

Hinweise zur Vermeidung von Infektionen im Sportunterricht

Das Bildungsministerium hat sich mit einem weiteren Schreiben vom 6. August 2020 an die Schulleitungen gewandt, das spezielle Hinweise zur Vermeidung von Infektionen im Sportunterricht enthält. Das Schreiben des Bildungsministeriums ist als **Anlage 5** beigelegt.

Die Hinweise äußern sich insbesondere zur Nutzung von Turnhallen, zur Hygiene bei

der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und zur Untersagung bestimmter berührungintensiver Sportarten im Sportunterricht.

Anordnungen des Bundes betreffend den Reiseverkehr

Mit „Anordnungen des Bundes betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ vom 6. August 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit seine seit April bestehenden Vorschriften für den Reiseverkehr deutlich ausgeweitet. Die Vorschriften treten am 8. August 2020 in Kraft und sind als **Anlage 6** beigefügt.

Danach haben Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, per Aussteigekarte Angaben zu den Reisenden zu erheben und unverzüglich an die für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen oder Hafen zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Dieses Gesundheitsamt muss die Aussteigekarten an die jeweiligen Wohnortgesundheitsämter zuleiten.

Informationen für Reiserückkehrer

Bund und Land haben angesichts der zahlreichen neuen Regelungen neue Übersichten und Hinweise für Reiserückkehrer und das geltende Verfahren erstellt. Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 7** ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums für Reisende zu den Regelungen für nach Deutschland Einreisende
- als **Anlage 8** eine aktualisierte Fassung des vom Land herausgegebenen Flugblattes „Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein“ (siehe zuvor info-intern Nr. 257/20)
- als **Anlage 9** eine schematische Übersicht über das notwendige Verhalten und Testmöglichkeiten für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten
- als **Anlage 10** schematische Übersicht über das notwendige Verhalten und die Bestimmungen für Einreisende aus einem Risikogebiet
- als **Anlage 11** ein Flugblatt zu den Möglichkeiten für kostenfreie COVID-19 Tests in Schleswig-Holstein für Reiserückkehrende und
- als **Anlage 12** ein Flugblatt mit den gleichen Informationen in Kurzform in 9 Fremdsprachen.

- Ende info-intern Nr. 276/20 -

Anlagen